

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 1310/25/1-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 6**
Datum des Beschlusses: **16.06.2026**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Zeitung berichtet am 25.11.2025 unter der Überschrift „Mitwirken statt rummotzen“ über die Aufstellung der Kandidatenliste einer lokalen politischen Gruppierung für die Gemeinderatswahl 2026.

II. Die Beschwerdeführerin trägt vor, die freie Autorin schreibe über die Kandidatenliste und Ziele einer an der Kommunalwahl teilnehmenden politischen Gruppierung. Sie sei auf der Webseite der Gruppe wie folgt geführt: 1996–2014 Gemeinderätin, 2002–2014 stellv. Bürgermeisterin, seit 2008 Kreisrätin; im Rückblick auf den Vorstand 2013 als 2. Vorsitzende / 3. Bürgermeisterin. Aktuell werde sie zudem als Beirätin geführt. Damit bestehe eine enge personelle und funktionale Verflechtung zwischen der Autorin und der politischen Gruppierung, über deren Kandidatenliste und Inhalte sie berichtet. Im Artikel selbst werde nicht darauf hingewiesen.

III. Der Redaktionsleiter trägt zusammengefasst vor, man stimme der Beschwerdeführerin darin zu, dass eine Berichterstattung über eine Partei, in der die berichtende Person Mitglied sei, presseethisch problematisch sei, da bei den Lesern der Eindruck eines Interessenkonflikts entstehen könne. Eine solche Konstellation sei grundsätzlich nicht gewollt; die Lokalredaktionen seien bemüht, entsprechende Fälle zu vermeiden. Sollte dies

ausnahmsweise nicht möglich sein, sei ein transparenter Hinweis auf die Verbindung erforderlich.

Im konkreten Fall habe die verantwortliche Lokalredaktion jedoch nicht gewusst, dass die freie Mitarbeiterin noch Beisitzerin in einem Kreisverband der Partei gewesen sei, der später in eine andere Wählervereinigung übergegangen sei. Dieser Kreisverband sei seit Jahren nicht mehr in Erscheinung getreten; nach Auskunft der Mitarbeiterin habe die letzte Vorstandssitzung am 11. September 2019 stattgefunden. Aufgrund dieser faktisch inaktiven und sehr losen Verbindung sei auch erfahrenen Kollegen im Team der fortbestehende Bezug nicht aufgefallen.

Die Mitarbeiterin sei fast 80 Jahre alt, arbeite nur ein- bis zweimal im Monat als freie Mitarbeiterin und berichte in der Regel über Kultur- und heimatgeschichtliche Themen; über Kommunalpolitik berichte sie „praktisch nie“. Der beanstandete Artikel stelle daher einen Einzelfall dar. Die Berichterstattung selbst sei sachlich, neutral und von der notwendigen redaktionellen Distanz geprägt gewesen. Gleichwohl sei die Konstellation aus den genannten Gründen „ärgerlich“. Man habe den Vorgang zum Anlass genommen, alle Redaktionsteams nochmals für solche möglichen Interessenkonflikte zu sensibilisieren.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Berichterstattung unter der Überschrift „Mitwirken statt rummotzen“ einen Verstoß gegen das in Ziffer 6 des Pressekodex festgehaltene Gebot zur strikten Trennung von Tätigkeiten.

Wie die Beschwerdegegnerin eingesteht, ist der Autorin bei dem Thema des streitgegenständlichen Artikels ein Interessenkonflikt unterstellbar. Insofern hätte die freie Mitarbeiterin nicht für diese Berichterstattung eingesetzt werden dürfen bzw. hätte der Interessenkonflikt zumindest der Leserschaft transparent gemacht werden müssen.

Der Beschwerdeausschuss berücksichtigt bei der Wahl der Maßnahme, dass die Beschwerdegegnerin in ihrer Stellungnahme den Fehler eingestanden hat und auf eine Vermeidung ähnlicher Konstellationen in der Zukunft hinwirken will.

C. Ergebnis

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 6 des Pressekodex erteilt der Beschwerdeausschuss der Redaktion gemäß § 12 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und über die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 6 – Trennung von Tätigkeiten

Wer journalistisch, publizistisch oder verlegerisch tätig ist, übt keine Tätigkeiten aus, die die Glaubwürdigkeit der Presse in Frage stellen könnten.

Richtlinie 6.1 – Interessenkonflikte

(1) Üben journalistisch oder verlegerisch Tätige neben der publizistischen Arbeit zusätzliche Funktionen in Staat, Wirtschaft und Gesellschaft aus, müssen alle Beteiligten für eine strikte Trennung dieser Funktionen sorgen. Dies gilt sinngemäß auch für persönliche Beziehungen oder Verflechtungen, sofern diese Zweifel an der erforderlichen Unabhängigkeit einer Berichterstattung begründen können. Dabei ist zu beachten, dass bereits der Eindruck einer interessengeleiteten Veröffentlichung der Glaubwürdigkeit und dem Ansehen der Presse schaden kann.

(2) Sofern aufgrund objektiver Anhaltspunkte ein Interessenkonflikt naheliegt, sollen betroffene Personen nicht an der journalistisch-redaktionellen Bearbeitung des jeweiligen Gegenstands mitwirken, es sei denn, der mögliche Interessenkonflikt wird gegenüber der Leserschaft offengelegt.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>